

Richtlinie zur betrieblichen Krankenversicherung

für die Beschäftigten des

insel e.V. in Selbstbestimmung leben

Ehrenbergstraße 59

22767 Hamburg

§ 1 Betriebliche Krankenversicherung

1. insel e.V. gewährt seinen Beschäftigten / Mitarbeitenden nach Maßgabe dieser Richtlinie mit Wirkung ab dem 01.03.2024 eine betriebliche Krankenversicherung in Form einer Krankenkosten-Zusatzversicherung. Ziel ist es, bestehende Versorgungslücken, die sich aus dem System der gesetzlichen Krankenversicherung ergeben, teilweise zu schließen.
2. Diese Richtlinie zur betrieblichen Krankenversicherung wird Inhalt des Arbeitsverhältnisses. Sie kann durch eine nachfolgende Betriebsvereinbarung / Dienstvereinbarung mit Wirkung für alle Beschäftigten / Mitarbeitenden geändert werden¹.
3. Die Versicherungsbeiträge werden von insel e.V. übernommen, der Versicherungsnehmer und Beitragszahler ist. Beiträge werden durch insel e.V. zusätzlich zum geschuldeten Arbeitsentgelt an den Versicherer gezahlt. Versicherte Person wird der/die jeweilige Beschäftigte / Mitarbeitende. Versicherte Beschäftigte / Mitarbeitende haben ausschließlich Anspruch auf die versicherten Leistungen.
4. Versicherer und Tarif legt insel e.V. fest.
5. insel e.V. steht nicht für die versicherten Leistungen ein und sagt keine Leistung zu. Die Verpflichtung von insel e.V. beschränkt sich auf die Zahlung der Versicherungsbeiträge nach Vertragsschluss, vorbehaltlich der Versicherbarkeit im Einzelfall, d.h. der Annahme durch den Versicherer unter Beachtung der Kalkulations- und Annahmerichtlinien des Versicherers sowie etwaiger Ausschlüsse. Das Betriebsrentengesetz findet keine Anwendung.

§ 2 Berechtigter Personenkreis, Zustimmungserfordernis

1. Berechtig sind alle Beschäftigten / Mitarbeitenden (Vollzeit- und Teilzeitarbeitskräfte, befristet Beschäftigte und Auszubildende) mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten. Die nachfolgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein.
2. Eine betriebliche Krankenversicherung wird für Beschäftigte / Mitarbeitende beantragt, die zum Aufnahmestichtag

¹ Beispiel: Sie wird einzelvertraglich als Bestandteil des Arbeitsvertrages vereinbart. Hinweis: Nachträgliche Dokumentation gem. Nachweisgesetz ist erforderlich, wenn keine schriftliche Vereinbarung vorliegt. Denn es handelt sich im Zweifel um Entgelt.

- 2.1. in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, und
 - 2.2. deren Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit / einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von 6 Monaten ungekündigt fortbesteht, und die
 - 2.3. Arbeitsentgelt oder Berufsausbildungsvergütung beziehen.
3. Stichtag für die Aufnahme in die betriebliche Krankenversicherung und den Abschluss der einzelnen Versicherungen ist der 01. eines Monats, an dem die vorstehend genannten Voraussetzungen erstmals erfüllt sind, frühestens der 01.03.2024 (Stichtag nach § 2 Abs. 3).
 4. Alle betroffenen Beschäftigten / Mitarbeitenden erhalten rechtzeitig zum jeweiligen Aufnahmestichtag eine schriftliche Information von insel e.V. über Art und Umfang der Versicherungsleistungen.
 5. Für Beschäftigte / Mitarbeitende, die der Anmeldung widersprochen oder ausdrücklich verzichtet haben, wird keine Versicherung beantragt. Eine spätere Aufnahme ist nicht möglich².

§ 3 Versicherte Leistungen

1. Maßgeblich für Art und Umfang der Krankenversicherung bzw. der versicherten Leistungen ist jeweils der Inhalt des Versicherungsvertrages, also des Kollektivversicherungsvertrages bzw. Rahmenvertrages, der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie der Dokumentation durch den Versicherer gegenüber den versicherten Beschäftigten / Mitarbeitenden zur abgeschlossenen Versicherung.
2. Als Nachweis erhalten die versicherten Beschäftigten / Mitarbeitenden vom Krankenversicherer Bescheinigungen, welche die wesentlichen Bedingungen und Leistungen der Versicherung dokumentieren.
3. Versichert wird *zunächst* ein sogenannter Budget-Tarif. Den versicherten Personen steht im Jahr ein Gesundheitsbudget in Höhe von zunächst 300 EUR zur Verfügung, welches für Gesundheitsleistungen (je nach Tarif z.B. Untersuchungen, Behandlungen, Arzneimittel, Hilfsmittel) genutzt werden kann. Darüber hinaus können weitere Serviceleistungen (je nach Tarif z.B. Gesundheitstelefon, Facharztterminservice) versichert sein. Der detaillierte Leistungsumfang ergibt sich aus den jeweils gültigen Bedingungen bzw. aus der Dokumentation.

§ 4 Beitragszahlung durch insel e.V.

1. Der Beitrag wird durch insel e.V. als Monatsbeitrag gezahlt. insel e.V. ist berechtigt, sich Beiträge für die Monate, in denen keine Beitragszahlung geschuldet war, vom Versicherer gutschreiben oder erstatten zu lassen.
2. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Versicherungsvertrag bzw. Versicherungstarif. insel e.V. wendet den dafür erforderlichen Beitrag auf.

² In allen Tarifen so festgelegt, um negative Selektion zu vermeiden.

3. Versicherungsbeiträge leistet insel e.V. jeweils für einen begrenzten Zeitraum³. Nach Ablauf des Zeitraums wird über eine weitere Beitragszahlung neu entschieden. Der Zeitraum endet am 31.12.2025.
4. Die Beitragszahlungspflicht von insel e.V. besteht auch nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums im Krankheitsfall für maximal weitere 6 Monate fort. Anschließend wird der_die Beschäftigte / Mitarbeitende durch insel e.V. abgemeldet. Eine Beitragszahlung durch den_die Beschäftigte_n / Mitarbeitende_n ist möglich, sofern der Versicherungsvertrag dies vorsieht. Setzt die Entgeltzahlung wieder ein, erfolgt eine erneute Anmeldung durch insel e.V., der ab dann die Beiträge leistet.
5. Die Beitragszahlung durch insel e.V. endet mit Ablauf des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis endet, spätestens zu dem Tag, zu dem letztmalig nach dem Versicherungsvertrag eine Beitragszahlung möglich ist. Endet das Arbeitsverhältnis nicht am Monatsletzten, endet der Beitragszahlungszeitraum mit Ablauf des letzten Beschäftigungsmonats.
6. Bei einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis kann der_die Beschäftigte / Mitarbeitende die Versicherung mit privaten Beiträgen (als Einzelversicherung) weiterführen, soweit der Versicherungsvertrag das vorsieht. Das kann eine Änderung der Bedingungen, der Beitragshöhe und des Leistungsumfangs nach sich ziehen.

§ 5 Änderungsvorbehalt

Die arbeitgeberfinanzierten Beitragszahlungen können durch insel e.V. gekürzt oder eingestellt werden, wenn sich die Verhältnisse nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass für insel e.V. die Aufrechterhaltung der Beitragszahlungen auch unter objektiver Betrachtung der Belange der_des Beschäftigten / Mitarbeitenden nicht mehr wirtschaftlich vertretbar ist, d.h.

- wenn sich z.B. die wirtschaftliche Lage so verschlechtert, dass für insel e.V. eine Aufrechterhaltung der Beitragszahlungen nicht mehr wirtschaftlich vertretbar ist, oder
- wenn z.B. insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen sich so wesentlich ändert, dass für insel e.V. die Aufrechterhaltung der Beitragszahlungen nicht mehr wirtschaftlich vertretbar ist, oder
- wenn z.B. infolge einer Beitragserhöhung die Fortführung der betrieblichen Krankenversicherung nicht mehr wirtschaftlich vertretbar ist,
- wenn der Krankenversicherungsvertrag gekündigt worden ist.

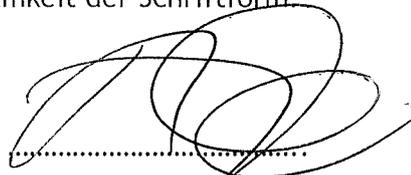
§ 6 Schlussbestimmung

1. Diese Richtlinie tritt zum in § 1 genannten Datum mit Unterzeichnung durch insel e.V. in Kraft und ist ab diesem Datum auf alle Beschäftigten / Mitarbeitenden, welche die Voraussetzungen erfüllen, anzuwenden.

³ Z.B. bei erforderlicher Refinanzierung durch öffentliche Kostenträger.

2. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist dann eine angemessene Regelung zu setzen, die nach Sinn und Zweck dem am nächsten kommt, das festgelegt worden wäre, wenn dieser Punkt von vornherein beachtet worden wäre.
3. Änderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform

Hamburg 6.3.24
.....
Ort, Datum


.....
insel e.V.